

CHRISTOPH SOKOLOWSKI,

Der so genannte Kodifikationenstreit in Japan

Iudicium Verlag (München 2010) 732 S.; EUR 75; ISBN 978-386205-002-4

Meisterhaft gelingt *Sokolowski* in seiner hier anzuzeigenden Arbeit „Der sogenannte Kodifikationenstreit in Japan“ dessen Darstellung und Analyse. Den immensen Einfluss, den die deutsche Jurisprudenz auf die japanische Rechtswissenschaft ausübte und auch gegenwärtig noch ausübt, erfährt jeder deutsch ausgebildete Jurist bei der Beschäftigung mit dem japanischen Recht. Dass dieser deutsche Einfluss sich eben nicht in bloßem „Kopieren“ deutscher Gesetze erschöpfte, wie gerne – auch häufig von japanischer Seite – behauptet wird, sondern dass ihm vielmehr vielschichtige soziale, politische und juristische Entwicklungen und umfassende – genuin japanische – legislative Tätigkeiten zugrunde lagen, stellt *Sokolowski* ebenso umfassend wie anschaulich dar. Wohl nicht zuletzt aufgrund der angenehm flüssigen Sprache des Autors – wozu sicherlich auch die zehnjährige Tätigkeit als Nachrichtenredakteur bei der Deutschen Presseagentur beigetragen hat – liest sich das Werk zudem spannend wie ein Roman. Die Arbeit wurde von der Humboldt-Universität zu Berlin als Dissertation angenommen und mit dem Humboldt-Preis 2009 ausgezeichnet.

I. MATERIELLES

Die Arbeit gliedert sich in eine Einleitung und acht Kapitel, denen eine abschließende Gesamtzusammenfassung, ein umfassendes Literaturverzeichnis und ein Anhang mit Personen- und Sachglossar folgen.

Im ersten Kapitel stellt *Sokolowski* zunächst auf etwa 80 Seiten gedrängt die für die Thematik relevanten Gesichtspunkte der japanischen Rechtsgeschichte vor der *Meiji*-Restauration von 1868 dar. Das zweite Kapitel beschreibt zudem noch einmal ausführlich die Wirren zum Ende der *Tokugawa*-Zeit, die durch die Ankunft der sog. „schwarzen Schiffe“ *Commodore Perrys* im Jahre 1853 ausgelöst wurden. Beide Kapitel zeichnen sich durch eine nüchterne, angemessen kompakte Darstellung ohne – in japanophilen Kreisen leider oft anzutreffende – Ausflüge in die Esoterik aus. *Sokolowski* stellt nicht nur die juristischen, sondern auch die diesen zugrunde liegenden sozialen, historischen und geistesgeschichtlichen Entwicklungen präzise dar. Dabei beschreibt er anschaulich die Einflüsse des asiatischen Festlandes – etwa die Verbreitung des Konfuzianismus und des Mahayana-Buddhismus oder die gescheiterten mongolischen Inva-

sionsversuche unter Kublai-Khan – ebenso wie die innerjapanischen Entwicklungen wie die Entstehung und Verbreitung der buddhistischen Konfession der *Jōdo-shū* oder diverse politische und kriegerische Wirren im Laufe der Jahrhunderte. Regelmäßige Zusammenfassungen erleichtern die Lesbarkeit und strukturieren die Materie übersichtlich. Rechtshistorisch interessierten Lesern wird die Lektüre allein der ersten beiden Kapitel bereits große Freude bereiten.

Die folgenden drei Kapitel befassen sich im Wesentlichen in chronologischer Reihenfolge mit dem „Kodifikationenstreit im weiteren Sinne“. Überzeugend arbeitet *Sokolowski* heraus, dass neben dem „Kodifikationenstreit im engeren Sinne“ (1887-92) eben auch dieser „Kodifikationenstreit im weiteren Sinne“ zu benennen ist. Erst die Entwicklungen des letzteren machen deutlich, worüber im ersteren gestritten wurde. Im dritten Kapitel (1868-74) analysiert *Sokolowski* die Beweggründe, aufgrund derer sich die japanische Führung der frühen *Meiji*-Zeit zur Einführung eines westlich geprägten Rechtssystems entschloss. Mit der *Iwakura*-Mission war deutlich geworden, dass eine Revision der oktroyierten „ungleichen Verträge“ nur dann möglich war, wenn Japan ein Rechtssystem aufbaute, das auch die westlichen Mächte als zuverlässig ansahen. Der Aufbau eines Rechtsstaats nach westlichem Vorbild wurde somit – unabhängig von der anzustrebenden wirtschaftlichen und militärischen Erstarkung des Landes – zum wichtigsten Etappenziel, ohne das die Souveränität eines modernen Japans nicht möglich war. Obwohl die ersten modernen japanischen Juristen sich am angelsächsischen *common law* orientiert hatten, erschien den Führern der *Meiji*-Restauration das umfassend kodifizierte französische Recht als Modell für Japan besser geeignet. Anschaulich beschreibt *Sokolowski* hier nicht nur die politisch-historischen Tatsachen und sozialen Entwicklungen, sondern weckt mit lebendigen Beschreibungen auch das Interesse des Lesers an den zentralen Schlüsselfiguren dieser Epoche. Dass es für die Umsetzung einer Idee nicht ausreicht, dass diese objektiv einleuchtend oder sinnvoll erscheint, sondern dass es vielmehr darauf ankommt, welche Menschen von ihr überzeugt sind und für sie eintreten, wird in der Darstellung mehr als deutlich. Überzeugend arbeitet *Sokolowski* die Bedeutung u.a. *Etō Shimpeis* – und die Folgen seines Todes – für den Weg Japans (zunächst) zum französischen Recht heraus. Die Darstellung der zunehmend erstarkenden Seite der Kodifikationsgegner und ihrer herausragenden Vertreter wie *Tsuda* und deren Beweggründe nehmen ebenfalls den ihnen gebührenden Raum ein.

Im folgenden, vierten Kapitel (1875-80) beschreibt *Sokolowski*, in welcher Weise sich die *Meiji*-Führung daran machte, am französischen Modell orientierte Kodifikationen zu schaffen. Mit der Niederschlagung der *Saga*-Rebellion im Frühling 1874 waren die ersten inneren großen Wirren der *Meiji*-Restauration überstanden (weitere, etwa die große *Satsuma*-Rebellion, sollten jedoch noch folgen). *Sokolowski* führt die im *Dajōkan* Edikt Nr. 103 vom 8. Juni 1875 deutlich werdende zunehmende Bedeutung des vernunftrechtlichen Gedankens auch den französischrechtlichen Einfluss zurück. Die kaum zu unterschätzende Bedeutung des – in Europa weitgehend unbekanntes – französischen Juristen *Gustave Boissonade* wird von Anfang an angemessen dargestellt. *Sokolowski*

analysiert inhaltlich ferner die ersten beiden Gesetze – das Strafgesetzbuch und das Strafprozessgesetz –, die von *Boissonade* ausgearbeitet wurden und vollständig französischrechtlich geprägt waren. Auch die Gründe für das Scheitern des Zivilgesetzentwurfs von 1878 stellt *Sokolowski* dar. Deutlich wird vor allem, dass rein sprachlich immense Schwierigkeiten bestanden, juristische Begriffe ins Japanische zu übertragen; zentral ist hierbei der Begriff *kenri* (subjektives Recht), der – wie auch viele weitere Begriffe – als Neologismus erst geschaffen werden musste. Dass auch der einfache Mann, wenn ihm ein solches subjektives Recht zustand, von einem anderen ein Tun oder Unterlassen einfordern konnte, erschien japanischen konservativen Geistern unerhört. Dieser Streit um die Einführung von *kenri* zieht sich wie ein roter Faden durch die gesamte Arbeit *Sokolowskis*. Konsequenterweise zieren die entsprechenden *Kanji*-Zeichen das Deckblatt der Arbeit. *Sokolowski* überzeugt mit seiner Analyse, dass vor allem die Einführung subjektiver Rechte – in Europa seit der Antike („*quae sit actio?*“) eine juristische Selbstverständlichkeit – wohl das Hauptproblem für die japanischen Kodifikatoren darstellte. Wünschenswert wäre gewesen, dass dieser zentrale Begriff seinen Weg auch in den deutschen Titel der Arbeit gefunden hätte – die großen *Kanji*-Zeichen auf dem Deckblatt werden von einem Leser, der des Japanischen nicht mächtig ist, wohl für bloßes Design gehalten.

Mit der Untersuchung der sog. „Krise von 1881“ beginnt *Sokolowski* das fünfte Kapitel (1881-90), in dem er die Entstehung der beiden Großprojekte des *Boissonade*'schen Alten Zivilgesetzes (*kyū minpō*) und des *Roesler*'schen Alten Handelsgesetzes (*kyū shōhō*) sowie der *Meiji*-Verfassung ausführlich untersucht. *Sokolowski* beschreibt den Werdegang *Itō Hirobumis*, der zentralen Figur im Entstehungsprozess der ersten japanischen Verfassung, seine Studien in Deutschland und seine Konflikte: Einerseits hatte die *Meiji*-Führung den Anspruch, dass mit der *Meiji*-Restauration die Macht vollständig und bedingungslos beim Kaiser liegen müsse, andererseits erforderte eine moderne Verfassung eben auch die Garantie bestimmter Bürgerrechte gegenüber dem Monarchen. Präzise arbeitet *Sokolowski* heraus, dass *Itō* – der weltgewandte, weitgereiste und wohl gerade deswegen erkonservative Geist hinter der *Meiji*-Verfassung – im Wiener Staatsrechtler *von Stein* und seiner staatsrechtlichen Organismus-Lehre die europäische Entsprechung zur japanischen *kokutai*-Ideologie gefunden hatte. Diese verstand den *Tennō* gewissermaßen als *pater familias* der gesamten japanischen Nation. Für den Bereich des Staatsrechts gelingt *Sokolowski* auf diese Weise überzeugend die Erklärung der japanischen Hinwendung zum deutschen Modell. Nicht ganz klar wird allerdings, weshalb die japanische Führung – noch vor Beginn des eigentlichen Kodifikationsstreits im engeren Sinne – sich auch in anderen Bereich wie dem Handelsrecht zunehmend dem deutschen Modell zuwandte. Das deutsche Recht hatte – im Gegensatz zum französischen und britischen Modell – zu diesem Zeitpunkt gerade keine starke innerjapanische „Lobby“. Auch der damals wichtigste ausländische Rechtsberater, der Franzose *Boissonade*, zeigte allem Anschein nach kein Interesse am deutschen Recht (S. 315). Als kleiner Kritikpunkt sei daher die Anmerkung erlaubt, dass eine genauere

Darstellung bzw. Analyse der Motive der ersten Hinwendung zum deutschen Recht die Entwicklung wohl noch besser nachvollziehbar gemacht hätte (war hier bereits der Einfluss von *Hozumi Nobushige* spürbar, oder gab es noch andere entscheidende Befürworter des deutschen Rechts, war vielleicht aufgrund des Siebzigerkrieges und der Kaiserreichsgründung allgemein das japanische Interesse an Deutschland gewachsen, oder war die japanische Führung der Ansicht, dass auch die einfachen Gesetze nach Möglichkeit dem preußisch-deutschen Modell der zu schaffenden Verfassung entsprechen sollten?).

Im sechsten Kapitel widmet sich *Sokolowski* schließlich dem „Kodifikationenstreit im engeren Sinne“ (1887-92). Deutlich wird hier vor allem, wie sehr die Debatte emotional aufgeheizt war. Juristisch-sachliche Argumente spielten kaum eine Rolle mehr. In diesem Herzstück der Arbeit laufen die in den vorherigen Kapiteln analysierten Entwicklungen zusammen und kulminieren schließlich in einem Paukenschlag: Das bereits beschlossene Inkrafttreten des Alten Zivilgesetz nach französischem, *Boissonade*'schem Entwurf und das des Alten Handelsgesetz nach *Roeslers* Entwurf wird vom japanischen Parlament auf unbestimmte Zeit „verschoben“. *Sokolowski* stellt die von den beteiligten Seiten hervorgebrachten Argumente ausführlich dar und verdeutlicht immer wieder, wie wenig sachbezogen die Diskussionen verliefen. Er veranschaulicht zudem auch anhand persönlicher Berichte der Beteiligten, wie wenig die Rechtsberater aus den unterschiedlichen Rechtskulturen – die sich zudem in vielen Fällen kaum in einer gemeinsamen Sprache unterhalten konnten – mit den jeweils anderen anfangen konnten: So reagierten etwa zum einen die kodifikationsorientierten kontinentaleuropäischen Juristen mit Unverständnis auf Elemente des *common law*, während britisch geprägte Juristen die französischen Lehren vom „Vernunftrecht“ für unsinnigen Hokuspokus hielten. Deutsche Juristen der Savigny'schen Schule betonten die Bedeutung historisch gewachsenen Rechts (und konnten insofern dem französischen „Vernunftrecht“ ähnlich wenig abgewinnen), während Franzosen wie *Boissonade* überzeugt waren, ihr Recht entspringe der Vernunft als solcher und sei deswegen unabhängig vom kulturellen Kontext anwendbar. Die beteiligten Charaktere werden sehr plastisch dargestellt – *Sokolowski* zitiert hierzu häufig aus Briefen und anderen privaten Zeugnissen. *Boissonade* etwa, der Jahrzehnte seines Lebens für „sein“ Zivilgesetz gearbeitet hatte, reagierte auf dessen Scheitern tief verletzt. Wohl auch aufgrund seiner mangelnden Sprachkenntnisse – der Franzose hatte in seinem mehr als zwanzigjährigen Aufenthalt in Japan nicht ein Wort (!) Japanisch gelernt – erfuhr er erst von der Brisanz des tobenden Kodifikationenstreits, als es bereits zu spät war – seine Verteidigungsschrift rettete das Alte Zivilgesetz nicht mehr. Trotz seines Desinteresses an Nichtfranzösischem war es aber auch ebendieser *Boissonade*, der als einziger namhafter Europäer aufgrund ehrlicher, echter Überzeugung für das Ideal eines souveränen japanischen Staates vehement seine Stimme gegen die Berufung europäischer Richter an japanischen Gerichtshöfen erhob und so eine Entmündigung Japans in diesem Bereich verhinderte (S. 369 f.).

In den letzten beiden Kapiteln fasst *Sokolowski* in vier Epilogen die Folgen des Kodifikationstreits zusammen und befasst sich mit dem Problem seiner Einordnung und Würdigung. Interessant ist hierbei vor allem, dass der deutsche Einfluss auf die nun geschaffene Neukodifikation (das mit einigen Änderungen bis zum heutigen Tage geltende japanische Zivilgesetz) – anders als bei dem Entwurf *Boissonades* – nicht direkt auf ausländische Rechtsberater zurückzuführen war. Vielmehr war die Neukodifikation ausschließlich ein Werk japanischer Juristen. Die deutschrechtliche Prägung kam vor allem aufgrund des Einflusses *Hozumi Nobushiges* zustande, der davon überzeugt war, „dass die deutsche Rechtswissenschaft der der übrigen Kulturen überlegen ist“ (S. 391). Die japanische Kodifikationsgruppe um *Hozumi Nobushige* vereinte zudem die damalige gesammelte japanische juristische Expertise in den drei relevanten Rechtsordnungen – der englischen, der französischen und der deutschen. *Sokolowski* analysiert ferner die beiden Neukodifikationen (Zivil- und Handelsgesetz) und verdeutlicht die Einflüsse der unterschiedlichen Rechtsordnungen auf sie. Es folgt ein Abschnitt über die Revision der ungleichen Verträge – dem Ziel also, um dessen willen die japanische Führung ihre jahrzehntelangen Anstrengungen auf dem Weg zu einem modernen Rechtsstaat unternommen hatte. Ein eigener Epilog widmet sich schließlich *Gustave Boissonade*, der „Personifizierung des Kodifikationstreits“ (S. 516) schlechthin, diesem etwas eitlen (S. 316), aber sicherlich höchst bewundernswerten Juristen, einem der tragischen Helden der *Meiji*-Zeit. Jeder Leser wird ihn – spätestens auf S. 518 – ins Herz schließen. Erlaubt sei an dieser Stelle die gänzlich unwissenschaftliche Bemerkung, dass sich der Rezensent vor allem aufgrund der Arbeit *Sokolowskis* dazu veranlasst sah, anlässlich eines Frankreichaufenthaltes dem Friedhof im südfranzösischen Antibes einen Besuch abzustatten, auf dem sich das beinahe vergessene Grabmal *Boissonades* befindet.

Ausführlich setzt sich *Sokolowski* mit dem *Meiji*-Zivilgesetz und den unterschiedlichen Teilen und Einflüssen auseinander und kommt zu dem Schluss, es handle sich um eine „das Gewohnheitsrecht berücksichtigende, eklektische Kodifikation“ (S. 479). *Sokolowski* berücksichtigt hierbei auch die unterschiedlichen Ansichten in der Literatur. Diese reichen von der Annahme einer „Vater-Sohn-Beziehung“ (S. 480) des deutschen BGB zum japanischen Zivilgesetz und einem entsprechenden „überwiegendem Einfluß“ (ibid.) des deutschen Rechts bis hin zur – umgekehrten – Überzeugung vom „enormen Einfluß“ (S. 480 f.) des französischen Rechts. Möglicherweise hätte *Sokolowski* die besondere Bedeutung *Hoshino Eiichis* und der von ihm angestoßenen Entwicklung in der japanischen Rechtswissenschaft hier stärker betonen können: Lange Zeit war nämlich die Annahme eines ganz überwiegenden deutschen Einflusses auf das Zivilgesetz in Japan ganz herrschende Ansicht. Demgegenüber vertrat *Hoshino Eiichis* – gestützt auf eine detaillierte Analyse der einzelnen Vorschriften des Zivilgesetzes – die Auffassung, dass der Gesetzesaufbau zwar dem deutschen Pandektensystem folgte, der Inhalt der Vorschriften aber ganz klar französischrechtlich dominiert sei. Diese Ansicht – und mit ihr die verstärkte Hinwendung der japanischen Zivilrechtswissenschaft zum französischen Modell zu Ungunsten des deutschen Modells – wurde zunehmend einflussreicher

und ist mittlerweile sicherlich, ausgehend von der Universität Tokyo, eine der prägenden Hauptströmungen der japanischen Jurisprudenz.¹

II. FORMELLES

Freunde eher kompakter juristischer Dissertationen (bis weit in die Nachkriegszeit waren juristische Dissertationen von nicht mehr als fünfzig Seiten weit verbreitet) werden sich fragen, ob das Thema der Arbeit *Sokolowskis* – diese umfasst immerhin stattliche 732 Seiten – möglicherweise zu weit gesteckt war: Unter juristischen Doktoranden kursiert der Ausspruch, eine Dissertation von über zweihundert Seiten enthalte entweder Überflüssiges, oder aber sie behandle ein für eine Dissertation zu umfangreiches Thema. Nach dem oben unter I. Gesagten steht jedenfalls fest, dass die Arbeit sehr dicht komponiert und konsequent aufgebaut ist – Überflüssiges enthält sie definitiv nicht. War das Thema zu umfangreich für eine Dissertation? Fraglos wäre das Opus *Sokolowskis* nach der bescheidenen Meinung des Rezensenten auch als Habilitationsschrift beeindruckend – möglicherweise leistet die Arbeit daher tatsächlich der unguten Tendenz einer immer weiteren quantitativen Ausweitung juristischer Dissertationen Vorschub. *Sokolowski* selbst schreibt, er habe zehn Jahre an dem Werk gearbeitet – dass es sich hier um eine auch in dieser Hinsicht Ausnahmeerscheinung handelt, dürfte damit klar sein. Der Vorwurf einer zu ausufernden Dissertation – der grundsätzlich ausdrücklich erlaubt sein muss – greift insofern im Falle *Sokolowskis* nicht: Besondere Arbeiten haben besondere Ausmaße.

Sokolowski kommt das kaum genug zu lobende, große Verdienst zu, Material in allen vier relevanten Sprachen (Japanisch, Deutsch, Französisch, Englisch) umfassend gesichtet und ausgewertet zu haben – jeder Leser kann sich mit einem kurzen Blick ins Literaturverzeichnis von dessen wahrhaft beeindruckender Bandbreite überzeugen. „Im Interesse einer besseren Lesbarkeit und mit Rücksicht auf die des Japanischen nicht mächtige Leserschaft“ (Vorbemerkungen, S. 7) hat er auch bei Literaturangaben von der Verwendung japanischer Schriftzeichen abgesehen. Dies ist sehr bedauerlich. Der an einer wissenschaftlichen Vertiefung (oder Bearbeitung verwandter Themen) interessierten Leserschaft wird dadurch die Recherche unnötig erschwert – wie jeder bestätigen kann, der schon einmal vor der eines Sisyphos würdigen Aufgabe stand, Rücktranskriptionen ausgefallener japanischer Namen zu „erraten“. Die vollständige japanische Fundstellenangabe hätte in den Fußnoten sicherlich niemanden gestört; wenigstens im Literaturverzeichnis hätte sie auf jeden Fall ihren Platz finden müssen. Auch japanische Wortspiele wie in Fn. 121 auf S. 387 wären bei vollständiger japanischer Wiedergabe deutlicher geworden. Dass die Verwendung japanischer Schriftzeichen mittlerweile keinerlei typographische Probleme mehr bereitet, sollte hinreichend bekannt sein – *Sokolowski* ver-

1 Grundlegend E. HOSHINO, *Minpōron-shū*, Bde. 1-9, Verlag Yūhikaku, 1970-99 (japanisch: 星野英一、「民法論集」、有斐閣、1970-1999年).

wendet zudem auch selbst im Text an einer Stelle ein japanisches Zeichen (S. 50). Gefährlich ist die rein lateinische Wiedergabe japanischer Bezeichnungen (ohne die Schriftzeichen im Text oder wenigstens einer Fußnote) zudem auch aus einem anderen Grund: Selbst minimale Tipfehler können bei rein lateinischer Schreibweise zu einer völligen Unverständlichkeit eines Wortes führen (etwa „*kashin-tō*“ – gemeint ist vielleicht „*kaishin-tō*“? –, S. 275). *Sokolowski* hätte diese Klippen ohne allzu großen Aufwand umschiffen können, indem er entweder alle japanischen Bezeichnungen mit Kanji-Zeichen befußnotet hätte oder aber das (leider nur vierseitige, S. 729-732) Sachglossar erstens um alle verwendeten japanischen Begriffe erweitert und zweitens mit japanischen Zeichen versehen hätte.

Erlaubt sei an dieser Stelle eine Anmerkung zur ebenso banalen wie grundsätzlichen Frage der Namensschreibweise. *Sokolowski* folgt hier konsequent den Empfehlungen dieser Zeitschrift² und schreibt alle japanischen Namen in umgekehrter Reihenfolge, also mit nach hinten gestellten Familiennamen. Das Befolgen von Formal-Empfehlungen dieser Zeitschrift als solche ist prima facie gutzuheißen. Bei einer rechtshistorischen Arbeit wie dieser wird jedoch spätestens bei – leider kaum anders zu bezeichnenden – eurozentrischen Namensverunstaltungen wie „*Nobunaga Oda*“ (S. 96) oder „*Takamori Saigō*“ (S. 245), die bei jedem Leser mit wenigstens Grundkenntnissen der japanischen Geschichte Bauchschmerzen verursachen, die Voreiligkeit einer solchen Verallgemeinerung der Namensschreibweise deutlich. Die Regelung „bei japanischen Personennamen steht der Vorname vor dem Familiennamen (westliche Schreibweise)“³ ist sinnvoll, sofern es sich um eine Veröffentlichung handelt, bei der der japanische Autor die sog. „westliche“ Schreibweise seines eigenen Namens gewählt hat (regelmäßig ist dies bei Veröffentlichungen japanischer Wissenschaftler in westlichen Sprachen der Fall) – eine gewaltsame Umkrepelung aller historischen japanischen Namen war damit sicherlich weder gewollt noch gemeint. Dass ein gewisser Teil der westlichen – insbesondere der frankophonen – Wissenschaftswelt japanische historische Namen gerne in umgekehrter Reihenfolge schreibt, ist keine Rechtfertigung dieser Unart. Eine von den Befürwortern einer durchgehend „westlichen“ Schreibweise oft postulierte internationale Übung, nach der Namen immer in der Reihenfolge „Vorname vor Familienname“ zu schreiben sind, existiert nicht. Als Beleg dafür müssen nicht einmal fernöstliche Beispiele (*Ban Ki-Moon*, *Hu Jintao*, *Mao Zedong*) herangezogen werden, auch der europäische Kulturraum ist reich daran: So dürfte allgemein bekannt sein, dass bei römischen Namen der Familienname in der Mitte, das cognomen erst am Ende stand – trotzdem würde niemand „*Cicero Marcus Tullius*“ oder „*Caesar Gaius Iulius*“ als korrekte Schreibweise bezeichnen. Dem bei einem so umfassend japanologisch gebildeten Autor wie *Sokolowski* offensichtlich vorhandenen Impuls, japanische Namen primär in der korrekten japanischen Reihenfolge zu schreiben (wie das Beispiel „*Ashikaga Yoshinori*“ auf S. 93 zeigt),

2 ZJapanR 1998 (5), S. 207 ff.

3 ZJapanR 1998 (5), S. 208.

hätte er nachgeben sollen. Dies hätte Lesern mit Japanischkenntnissen eine auch in dieser Hinsicht ungetrübte Freude an der Lektüre seines großen Werkes ermöglicht – und Leser ohne Japanischkenntnisse im Übrigen sicherlich nicht gestört.

Die Sprache *Sokolowskis* ist durchgehend flüssig und glatt zu lesen. Von einigen kleineren Lapsus abgesehen – etwa ein so gar nicht zum restlichen Stil passendes „happig“ auf S. 159, ein ebensolches „ausbügeln“ auf S. 506 oder die zwar verbreitete, aber dennoch falsche Verwendung der „Gretchenfrage“⁴ als vermeintliches Synonym zu einer „Kernfrage“ (S. 154) – ist die Lektüre auch unter sprachästhetischen Gesichtspunkten angenehm. Der oft spannend formulierte Schreibstil tut der insgesamt nüchternen wissenschaftlichen Präzision keinen Abbruch, er ergänzt ihn vielmehr in ansprechender Weise.

III. FAZIT

Sokolowski ist ein Meisterwerk deutsch-japanischer rechtswissenschaftlicher Arbeit gelungen. Von den Früchten seiner zehnjährigen Arbeit werden Generationen deutscher, europäischer und japanischer Juristen zehren. Die Auswertung einer kaum überschaubaren Fülle historischer und juristischer Materialien in vier Sprachen – und die an vielen Stellen spielend eingeflossene Bezugnahme auf fundierte römisch-rechtliche Kenntnisse – und ihre Einordnung in den historischen, sozialen, juristischen und politischen Kontext stellt eine wissenschaftliche Leistung erster Güte dar. Wenn auch aufgrund des verhältnismäßig hohen Preises eine Anschaffung für die Privatbibliothek nicht für jeden Interessierten in Frage kommen wird, so ist das Werk doch ein Muss für europäisch-japanisch tätige Kanzleien und Unternehmen, seine Lektüre wohl neben *Rahns* „Rechtsdenken und Rechtsauffassung in Japan“ Pflicht für jeden Juristen mit japanbezogenem Tätigkeitsschwerpunkt. „Der Meister spricht: Wenn ich mit (diesen) zweien gehe, gibt es auf jeden Fall etwas für mich zu lernen.“⁵

Dan Tidten

4 „Nun sag, wie hast du’s mit der Religion?“ fragt Margarete den Faust in V. 3415 der Tragödie Goethes. Mit dieser Frage will Margarete die wahren Absichten und Wertvorstellungen Fausts erfragen; dem gefragten Faust hingegen ist die Frage höchst unangenehm, und er redet lange, ohne sie richtig zu beantworten.

5 Analekten des Konfuzius 7,21; Original: 子曰: 三人行、必有我师焉.